

Grundsätzliches

Begriff Spetten

Der Begriff Spetten steht dafür, dass Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen unvorhergesehen abwesend sind, vom Kollegium in ihrer Schule unterrichtet und betreut werden. Das Spetten löst immer einen Widerspruch zwischen verschiedenen Interessen aus, denn es kann dazu führen, dass zwar alle Kinder betreut, aber nicht mehr oder nur teilweise unterrichtet werden. Dies hängt weitgehend von der Grösse der Schule und vom Alter der Kinder ab. Bei geplanten Ausfällen werden andere adäquate Lösungen gesucht, es wird nicht gespettet.

Rechtliches

Verpflichtung der Schule

Die Volksschule ist verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler während der im Stundenplan publizierten Zeiten zu unterrichten. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, dass die Schule für diese Zeit die Verantwortung übernimmt, auch wenn eine Lehrperson aus irgendeinem Grund ausfällt. Es ist Aufgabe der Schule dafür zu sorgen, dass diese Kinder nicht auf der Strasse stehen. Es ist Sache der Schulgemeinden beziehungsweise der Schuleinheiten, wie sie dies lösen. Vom Kanton finanzierte Vikariate können erst nach drei Tagen eingerichtet werden, was bedeutet, dass eine Spettphase bis zu drei Tage dauern und den geordneten Unterricht in einem Schulhaus stark beeinträchtigen kann. Die Gemeinde muss für unverzüglichen Ersatz sorgen, allenfalls ein Kurzvikariat einrichten und dieses selber bezahlen. Sonst entstehen häufig Verzögerungen bei der Besetzung des Vikariates.

Wann ist ein Arztzeugnis erforderlich?

Die Frage, ab wann ein Arztzeugnis eingereicht werden muss, ist rechtlich nicht einheitlich geregelt. Die Regelung des Volksschulamtes (VSA) lautet wie folgt:

«Kurze Abwesenheiten durch Krankheit: Bei Abwesenheiten über fünf Tage reicht die Lehrperson der Gemeindeschulpflege unaufgefordert das Arztzeugnis zur Information ein.

Lange Abwesenheiten durch Krankheit: Ist eine Absenz von mehr als zwei Monaten absehbar, muss mit dem Lehrpersonalbeauftragten des VSA Kontakt aufgenommen werden. Dieser beantragt bei der Beamtenversicherungskasse BVK eine allfällige vertrauensärztliche Untersuchung.»

Arztzeugnis: Kein Einfluss auf die Lohnfortzahlung

Das Einreichen des Arztzeugnisses hat keinen Einfluss auf die Lohnfortzahlung. Die Modalitäten für das Einreichen eines Arztzeugnisses werden von den Schulleitungen geregelt.

Heute praktizierte Lösungen

- Spettplan und Spettordner** In den meisten Schulen ist schriftlich festgehalten, während welcher Zeiteinheiten die Klassen von anderen Lehrpersonen gespettet werden können. In vielen Schuleinheiten stehen dazu vorbereitete Spettordner zur Verfügung, die geeignete Unterrichtsmaterialien enthalten und ohne grosse Vorbereitungsphase kopiert und verteilt werden können.
- Betreuung teilweise zuhause** In praktisch allen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler am ersten Halbtage der Abwesenheit einer Lehrperson in der Schule betreut. In einigen Gemeinden ist es den Eltern überlassen, ob sie mit ihren Kindern zuhause arbeiten oder sie in die Schule schicken. Dies hängt stark von den sozialen Verhältnissen im Einzugsgebiet einer Schule ab.
- Kurzvikariate** In der Stadt Zürich und in einigen Landgemeinden werden bereits für die ersten drei Tage Kurzvikariate eingerichtet. Es ist Sache der Schuleinheit, qualifizierte Vertretungen zu organisieren. Eine grössere Schuleinheit findet besonders dann rasche Lösungen, wenn zahlreiche Teilpensen bestehen. Kleinere Schulen, deren Lehrpersonen vorwiegend im Vollzeitpensum arbeiten, haben demgegenüber häufig Mühe interne Lösungen zu finden.
- Aufteilung der Klassen oder der Lehrpersonen** Muss gespettet werden, gibt es wiederum zwei Varianten:
Erstens: Die zu betreuenden Kinder werden auf andere Klassen aufgeteilt, so dass es nur eine kleine Mehrbelastung gibt und der Unterricht im Prinzip gewährleistet ist. Dies ist in kleineren Schuleinheiten ziemlich schwierig.
Zweitens: Die zu betreuende Klasse bleibt in ihrem angestammten Klassenzimmer und die für das Spetten verantwortliche Lehrperson pendelt zwischen eigenem und fremdem Klassenzimmer. Das bedeutet eine Belastung für beide Klassen und kann dazu führen, dass in keiner von beiden noch unterrichtet wird, die Kinder also praktisch nur betreut sind. Mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler und damit zunehmender Selbständigkeit und Eigenverantwortung kann dieses Vorgehen besser funktionieren.

Offene Fragen

- Unterricht versus Betreuung** Abhängig von der Art des Spettens kann es vorkommen, dass in einer Schuleinheit nicht mehr der Unterricht im Vordergrund steht, aber zumindest der Betreuungsanspruch der Eltern gewährleistet ist. Ein Unterricht, der höheren Qualitätsanforderungen entspricht, findet nicht statt, wenn gespettet werden muss.
- Verantwortung** Wo liegt im Falle des Spettens die Verantwortung für die Kinder? Pendelt eine Lehrperson zwischen ihrem eigenen Klassenzimmer und dem einer ihr fremden Klasse, gibt es zwangsläufig Phasen ohne Beaufsichtigung. Wer trägt dann die Verantwortung im Falle eines Zwischenfalls?

Forderungen des ZLV

Transparente Kommunikation	Wichtig ist, dass die Eltern vorgängig informiert werden, welche Schritte im Falle einer unvorgesehenen Absenz der Lehrperson unternommen werden. Können keine Kurzvikariate eingerichtet werden, müssen die verantwortlichen Behörden klar dazu stehen, dass dies eine Beeinträchtigung der Unterrichtsqualität für alle Betroffenen ist. Es ist scheinheilig, gegen aussen von umfassender Betreuung zu sprechen, ohne die Folgen zu erwähnen.
Betreuungspflicht der Lehrpersonen	Die Lehrpersonen sind zum Unterrichten ausgebildet. Sollte es beim Spetten vermehrt zu einer reinen Betreuungssituation kommen, sollte auch dafür ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Dies bedingt eine nähere Zusammenarbeit zwischen den Horten, Mittagstischen usw. und der Schule.
Hauptauftrag der Schule bleibt der Unterricht	Da der Hauptauftrag der Schule der Unterricht ist, sollte es zur Regel werden, dass bei Abwesenheiten von Lehrpersonen so rasch wie möglich Kurzvikariate eingerichtet werden können. Nur so lässt sich ein geordneter Unterricht auf allen Altersstufen weitgehend gewährleisten.
Kurzvikariate	Fehlen Lehrpersonen, muss überall ein Kurzvikariat eingerichtet werden.
Entschädigung	Unterrichten Lehrpersonen zusätzlich zu ihrem Pensum verwaiste Klassen in ihrer unterrichtsfreien Zeit, müssen sie zu den üblichen Ansätzen entschädigt werden.
Keine Verpflichtung zu zusätzlichem Unterricht	Lehrpersonen können nicht zur Übernahme zusätzlichen Unterrichts in ihrer unterrichtsfreien Zeit verpflichtet werden.

Spetten auf Stufe Kindergarten

- Unterricht versus Betreuung** Auf der Kindergartenstufe wurde bis jetzt nicht gespettet, sondern im Falle von Absenzen der Lehrperson der Unterricht eingestellt. Neu müssen auch hier Umsetzungsformen gefunden werden, denn auf das Schuljahr 2008/2009 wird das Spetten für die Kindergartenstufe obligatorisch. Da sich das Spetten für diese Stufe in manchen Punkten von der Primar- und Sekundarstufe unterscheidet, sind diese im Folgenden speziell erwähnt.
- Empfehlungen VSA aus der Handreichung Kindergarten**
1. Da jede Kindergartenabteilung einer geleiteten Schule angehört, kann entweder die Schulleitung selber oder eine geeignete Lehrperson den Spettdienst übernehmen. Diese Lösung hat zur Folge, dass allenfalls die Klasse der spetttenden Lehrperson ihrerseits betreut werden muss. Das sieht nach einem Kaskadensystem aus, ist aber vertretbar, da nur bei unvorhergesehenen Ausfällen gespettet wird.
 2. Kindergartenkinder werden während dem Spetten in ein anderes Schulhaus oder in einen anderen Kindergarten geholt. Dabei ist sicherzustellen, dass der Schulweg für die Kinder zumutbar bleibt oder sie auf dem Schulweg betreut sind.
 3. Mit Personen, die im Rahmen der Blockzeiten bereits Betreuungsstunden übernehmen, kann vereinbart werden, auf Abruf zu spetten.
 4. Das VSA möchte unter gewissen Bedingungen Eltern in den Spettdienst einbeziehen: Eltern dürfen gemäss VSA zum Spetten eingesetzt werden, wenn dies vorgängig verbindlich vereinbart und geregelt wurde. Die spetttenden Personen müssen über die Zusammensetzung und die Besonderheiten der Klasse informiert sein. Sie müssen zudem genau instruiert sein, was sie mit der Klasse tun dürfen.

Forderungen des ZLV

- Kenntnis der Regeln** Die spetttende Person kennt die wichtigsten Regeln dieses Kindergartens, die auch in einem Spettordner zu finden sind.
- Lückenlose Aufsicht** Die spetttende Person muss während der ganzen Zeit im Kindergarten anwesend sein, denn Kindergartenkinder müssen während der Unterrichtszeiten immer beaufsichtigt sein.
- Keine ganzen Klassen in andere Klassen** Verfügt eine Gemeinde über genügend Kindergartenklassen, kann sie die Zuteilung von kleinen Gruppen in andere Kindergartenklassen prüfen. Die Zuteilung einer ganzen Klasse in eine andere wird strikt abgelehnt.
- Keine Eltern** Der ZLV lehnt im Gegensatz zum VSA den Einbezug von Eltern grundsätzlich ab. Im Notfall können Freiwillige (z.B. Senioren/-innen), die die Klasse bereits gut kennen und von der Schulleitung unterstützt werden, beigezogen werden.
- Weitere Informationen und Rückfragen:** Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV
Ohmstrasse 14, Postfach
8050 Zürich
Tel. 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch

